

Satzung

des Fördervereins der Kindergärten der Lebenshilfe in Ilmenau e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindergärten der Lebenshilfe in Ilmenau“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ilmenau.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereines ist:
 - Die Unterstützung von Eltern und Elternvereinigungen bei der Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen Integrations-Kinderzentrum und Waldkindergarten Ilmenau (sowie den jeweiligen Rechtsnachfolgern der vorgenannten Kindertageseinrichtungen) des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V.
 - Die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen Integrations-Kinderzentrum und Waldkindergarten Ilmenau (sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern) des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. durch Geld- und Sachspenden.
 - Die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen Integrations-Kinderzentrum und Waldkindergarten Ilmenau (sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern) des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern der Kindertageseinrichtungen Integrations-Kinderzentrum und Waldkindergarten Ilmenau (sowie den jeweiligen Rechtsnachfolgern der vorgenannten Kindertageseinrichtungen) des Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V., soweit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind.
4. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Einnahme von Spenden und Zuschüssen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine mindestens in Textform erfolgte Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der mindestens in Textform erfolgenden Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine mindestens in Textform erklärte Kündigung beendet werden bzw. endet durch Ausschluss, Tod oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner, in der Beitragsordnung festgelegten, Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger mindestens in Textform erklärten Aufforderung nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht dem Vorstand übertragen wurden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal in Geschäftsjahr, mindestens in Textform mit Angabe der Tagesordnungspunkte und mindestens vier Wochen vorher einberufen. Soweit gesetzlich zulässig, kann die ordentliche Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren stattfinden. Hierzu verschickt der Vorstand eine E-Mail an sämtliche Mitglieder, in der zum einen die Zustimmung zum Umlaufverfahren selbst abgefragt und bei einhundertprozentiger Zustimmung zu dieser Vorgehensweise die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten ebenfalls via E-Mail stattfindet.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies mindestens in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung zu bestimmen
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und falls möglich einen Vertreter, die beide weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
7. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 - Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon ist eine erforderliche Dreiviertel-Mehrheit bei Änderungen der Satzung und eine Vierfünftel-Mehrheit bei Auflösung des Vereins nötig.
 - Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen offen durch Handheben.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus maximal drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Besteht der vertretungsberechtigte Vorstand aus drei Mitgliedern, so vertreten den Verein juristisch im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mindestens zwei Mitglieder daraus gemeinsam, anderenfalls immer der gesamte vertretungsberechtigte Vorstand.
3. Der Beisitz des Vorstands besteht aus maximal vier Mitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand und der Beisitz des Vorstandes bilden den Gesamtvorstand (in der restlichen Satzung auch kurz als „Vorstand“ bezeichnet).
4. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Für den vertretungsberechtigten Vorstand und den Beisitz finden getrennte Wahlgänge statt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.
6. Tritt ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zurück, so rückt ein Mitglied aus dem Beisitz in den vertretungsberechtigten Vorstand nach. Ist sich der Beisitz bezüglich der Reihenfolge im Nachrückverfahren uneinig, ergibt sich diese aus der Stimmanzahl bei den vergangenen Wahlen des Vorstands, bei Stimmgleichheit zählt das Los.
7. Treten alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in einem Zeitraum von drei Monaten zurück, findet kein Nachrückverfahren statt, sondern es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des vertretungsberechtigten Vorstands einzuberufen.
8. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
10. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:
 - Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
 - Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder mindestens in Textform zustimmen.
 - Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer sowie ein optionaler Vertreter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. oder seinem Rechtsnachfolger, von welchem diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kindertageseinrichtungen Integrations-Kinderzentrum und Waldkindergarten Ilmenau oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern zu verwenden sind.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend festlegt.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Förderverein personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf. Diese Informationen werden in privaten EDV-Systemen des Vereinsvorstands verschlüsselt gespeichert, genutzt, verschlüsselt übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Förderverein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Die Versicherung besteht auch über das Ausscheiden der Personen aus dem Förderverein hinaus.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 21.02.2024 festgestellt und von den aus der Anlage ersichtlichen Mitgliedern verabschiedet.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die z.B. vom Register oder Finanzamt verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen.
3. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Ilmenau, 21.02.2024

Das Original wurde von 23 Gründungsmitgliedern unterzeichnet.